

Christa Keimerl
Stadträtin

Siedlungstraße 34
85221 Dachau
Tel. 08131 52231
Fax 08131 52232

e-Mail: christakeimerl@web.de

An die
Große Kreisstadt Dachau
Herrn Oberbürgermeister Bürgel

per e-Mail am 29.02.2012

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Bürgel,

die SPD-Stadtratsfraktion beantragt:

ein detailliertes Maßnahmenkonzept zur Korruptionsprävention zu erstellen und dem Gremium zur Genehmigung vorzulegen.

Inhalte des Maßnahmenkonzepts zur Korruptionsbekämpfung sollten sein

1. Personelle Maßnahmen

- a) **Sensibilisierung der Beschäftigten der Gemeindeverwaltung**
(Problembewusstsein für Gefahren stärken)
Erstellen eines Verhaltenskodexes für die MitarbeiterInnen der Gemeindeverwaltung
- b) **Schulung der Beschäftigten**
Fähigkeit Korruption oder Korruptionsversuche zu erkennen und richtig zu reagieren
- c) **Führungsverantwortung einfordern**
Erhöhte Fürsorgepflicht des Vorgesetzten ist immer dort besonders hoch, wo Aufgaben mit größerem Korruptionsgefährdungspotential wahrgenommen werden. Die konsequente Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht ist dabei unverzichtbar.
- d) **Personalrotation durchführen**
Ein regelmäßiger Dienstpostenwechsel unter der Wahrung der tariflichen Eingruppierung soll angestrebt und wo immer organisatorisch durchführbar, umgesetzt werden.

2. Organisatorische Kontrollmechanismen

- a) **transparente Aktenführung**
Alle vorgangsrelevanten Schritte müssen vollständig, nachvollziehbar und dauerhaft schriftlich dokumentiert werden.
- b) **allgemeine Vorgangskontrolle**
In korruptionsgefährdeten Bereichen sind Maßnahmen zur Vorgangskontrolle im Geschäftsverlauf wie die stichprobenweise Überprüfung von Ermessensentscheidungen durchzuführen. Die Maßnahme dient dem Schutz der MitarbeiterInnen und macht Außenstehenden deutlich, dass die Gefahr der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten hoch ist.
- c) **Mehraugenprinzip**
Die Korruptionsgefahr wird gemindert, wenn in relevanten Bereichen mehrere Personen an einer Entscheidung zwingend mitwirken müssen.

d) Innenrevision (siehe Anlage 1)

Planmäßige und unvorhersehbare Kontrollen verringern das Korruptionsrisiko und können dazu beitragen, vorhandene Schwachstellen in der Prävention aufzudecken.

Begründung:

Korruption ist für eine rechtsstaatliche und demokratische Gesellschaft nicht hinnehmbar! Die öffentliche Verwaltung steht in besonderer Verantwortung und muss alles daran setzen das Vertrauen der Bürger in die Integrität der öffentlichen Verwaltung zu rechtfertigen und zu wahren. Daher kommt der wirksamen Abwehr von Korruption im öffentlichen Dienst eine besondere Bedeutung zu.

Die Richtlinie zur Verhütung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (KorruR) des Freistaats Bayern erklärt: "Korruptionsgefährdet" ist jeder Dienstposten, bei dem durch das Verhalten eines dort Beschäftigten oder durch eine dort getroffene Entscheidung ein außerhalb der Dienststellen stehender Dritter einen materiellen, oder immateriellen Vorteil erhält oder einer Belastung enthoben wird. Eine "besondere Korruptionsgefährdung" liegt vor, wenn der mögliche Vorteil oder die mögliche Belastung für einen Dritten von besonderer Bedeutung und der Dienstposten mit einer der folgenden Tätigkeiten verbunden ist:

- häufige Außenkontakte zu einem bestimmten Personenkreis, der von der Entscheidung des Beschäftigten Vor- oder Nachteile zu erwarten hat,
- Vorbereitung und Entscheidung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von Fördermitteln / Subventionen im größerem Umfang
- Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Bewilligungen,
- Festsetzung und Erhebung von Gebühren und Abgaben, die Dritte in größerem Umfang belasten,
- Bearbeitung von Vorgängen mit behördeninternen Informationen, die für Dritte nicht bestimmt, für diese jedoch von besonderer Bedeutung sind.

Die Einschätzung, ob ein Arbeitsplatz korruptionsgefährdet ist, gilt unabhängig vom jeweiligen Stelleninhaber. Sie beruht allein auf objektiven, aufgabenbezogenen Merkmalen.

Korruption ist kein Kavaliersdelikt. Er gilt in unserer Rechtsordnung als Straftatbestand – siehe auch

§ 331 StGB Vorteilsannahme (bezieht sich auf die Annahme einer Gegenleistung für eine rechtmäßige Diensthandlung)

§ 332 StGB Bestechlichkeit (bezieht sich auf die Annahme einer Gegenleistung für eine rechts-widrige Diensthandlung)

§ 333 StGB Vorteilsgewährung

§ 334 StGB Bestechung

§ 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

§ 336 StGB Unterlassen einer Diensthandlung

Im öffentlichen Dienst finden neben den strafrechtlichen auch **dienst- und disziplinarrechtliche bzw. tarifrechtliche Vorschriften** Anwendung.

Korruption untergräbt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat. Korruption schadet dem Gemeinwohl und verstößt gegen die rechtsstaatlichen Prinzipien unserer Gesellschaft. Die Wachsamkeit der Bürger und wirksame Maßnahmen zur Vorbeugung auch in der öffentlichen Verwaltung verstärkt durch eine steigende Sensibilität und ein hohes Problembewusstsein sind notwendig, um erfolgreich Gefahren abzuwehren.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Aufgaben der Innenrevision

Revisionen (Schwachstellenprüfungen einschl. Erarbeitung von Vorschlägen für Prüfprogramme)	Erstellung und Pflege der Gefährdungsanalyse und des Gefährdungsatlases	Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden
Grundsätzliche Maßnahmen zur Korruptionsprävention (Grundlagenarbeit, Konzept zur Korruptionsvermeidung)	Fortbildungsveranstaltungen und Schulung des Verwaltungsnachwuchses	Sensibilisierungsmaßnahmen (Intranet und Internet)
Ansprechpartner für die Bediensteten und Bürgerinnen und Bürger, Beratung	Qualitätssicherung (bzgl. Verwaltungshandeln der Dezernate; Arbeit der Innenrevision; Wirkungsanalyse)	Mitwirkung bei Dienstvorschriften, Organisations- und Rechtsfragen etc.
Hinweise an die Dienstaufsicht über Änderungsbedarf	Auswertung von Prüfberichten und Ermittlungsverfahren, Erfahrungsaustausch mit anderen Innenrevisionen	